



Protokollauszug
17. Sitzung vom 22. September 2014

274/2014 34.05.30 Postulat von Markus Hof betreffend "wilde Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum"
Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates

A. Postulat

Am 26. Mai 2009 ist von Gemeinderat Markus Hof das folgende Postulat eingegangen und am 6. Juli 2009 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

„Ressort Werke und Versorgung

Nach meiner vorjährigen Anfrage direkt beim Stadtrat beruhigte sich die Situation der wilden Abfallentsorgung in unserer Strasse:

Doch in den letzten Monaten musste ich feststellen, dass an der Limmatstrasse / Lachernweg immer wieder von Personen Sperrgut, Elektroschrott, Gartenstühle und sonstiger Abfall unsachgemäss entsorgt wird.

Richtigerweise räumt die Kehrichtabfuhr diesen Abfall längere Zeit nicht ab.

Ärgerlich an der ganzen Sache ist es, dass die Müllberge wochenweise um die Container herum verstreut liegen und man die Schwerenöter nicht erwischt. Verzeigungen der erkannten Parteien scheinen auch keine Wirkung zu zeigen. Kaum läuft eine Anzeige hat es kurze Zeit danach bereits wieder solchen Abfall deponiert.

In verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich erwähnte man die wilde Entsorgung als unlösbare Problematik. Verschiedene exponierte Plätze wurden daraufhin mit Videoüberwachung kontrolliert und die „Sünder“ zur Rechenschaft gezogen. Die Problematik der wilden Abfallentsorgung löste sich nicht gänzlich auf, doch durch die Videoüberwachung konnte die Abfallproblematik gemildert werden und die Kosten wurden den Abfallsündern teuer verrechnet.

Mir scheint, dass Aufklärung die eine Sache ist. Nutzt die Aufklärung wie in diesem Fall nichts, müssen wirkungsvolle Massnahmen getroffen werden.

Da andere Dörfer und Städte in einem solchen Fall kein Problem mit dem Datenschutz haben, scheint mir dies in Schlieren auch ein gangbarer Weg zu sein. Eventuell würden ein oder zwei mobile Überwachungsanlagen für diese Fälle ausreichen.

Um dieses Problem in den Griff zu bekommen bitte ich den Stadtrat zu prüfen, ob man mit Überwachungskameras die Situation an den problematischen Orten in Schlieren in den Griff bekommen könnte. Jedenfalls bitte ich den Stadtrat zu klären, wie die problematische Situation gelöst werden kann.“

B. Bericht an das Gemeindeparlament

Am 14 Juni 2010 hat der Stadtrat den Stadtschreiber beauftragt, eine kommunale Verordnung "Videoüberwachung" auszuarbeiten. Am 12. Juli 2010 wurde das Parlament darüber informiert, dass sich die Beantwortung durch den Stadtrat verzögert und die gesetzten Fristen für den Bericht nicht eingehalten werden können. Mit Erlass der Polizeiverordnung vom 28. November 2011 wurde mit Art. 7 die Möglichkeit geschaffen, dass der Stadtrat Videoüberwachungen bewilligen kann. Die De-

tails einer möglichen Überwachung können in einer separaten Verordnung generell festgehalten werden. In zusätzlichen Beschlüssen, mit welchen jede Videoüberwachung einzeln bewilligt werden muss, müssten in der Folge lediglich noch die für diese Überwachung spezifischen Einzelheiten geregelt werden. Kommt eine Videoüberwachung ohnehin nur selten und nur vorübergehend zum Einsatz, könnte auf den Erlass einer Verordnung verzichtet werden, was zur Folge hätte, dass im entsprechenden Beschluss alle Details festgehalten werden müssten.

C. Rechtliches zur Videoüberwachung

Im September 2013 hat der Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich seinen Leitfaden für die Videoüberwachung durch öffentliche Organe überarbeitet. Dieser basiert auf dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) 170.4 vom 12. Februar 2007.

Auszüge aus dem Leitfaden des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich

1. In der Einleitung wird auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit und insbesondere auf die Wahrung der Privatsphäre eingegangen.
2. Bei den Arten der Videoüberwachung ist massgebend, ob Personen auf dem Filmmaterial erkennbar sind. Sobald dies der Fall ist, fallen die Aufnahmen unter das IDG.
3. Voraussetzung der Videoüberwachung
 - 3.1. Bei der Gesetzliche Grundlage wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten darf, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Handelt es sich um das Bearbeiten von besonderen Personendaten, braucht es eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz. Die Überwachung kann nur zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt werden, jedoch nicht zur Verfolgung von Straftaten, da diese in der Kompetenz der Strafverfolgungsorgane liegt.
 - 3.2. Unter dem Punkt Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung liegt die grösste Hürde zur Einrichtung einer Videoanlage. Es muss jede geplante Überwachung detailliert geprüft werden, ebenso deren Erforderlichkeit. Vorab müssen mildere, die Privatsphäre weniger tangierende und zum Teil kostenintensivere Massnahmen ausgeschöpft sein. Diese beinhalten (nicht abschliessend):
 - neuralgische Punkte besser beleuchten
 - Bewegungsmelder an dunklen Orten
 - Einsatz von Sicherheitsdiensten
 - Einsatz von Polizeipatrouillen
 - Beleben des tangierten öffentlichen Gebietes, z. B. durch einen Kiosk

Im Weiteren ist aufgeführt, dass es unverhältnismässig wäre, wenn sich der Grund der Überwachung auf kleinerer Sachbeschädigungen, Ruhestörung oder um die Erhöhung des Sicherheitsgefühls bezieht. Ebenso kann die Art und Dauer unverhältnismässig sein.

Möglichkeiten für eine verhältnismässige Videoüberwachung können sein:

- Einsatz eines Privacy-Filters (Personen werden mittels Filter unkenntlich gemacht und können nachträglich durch Zugriffsberechtigte „wiederhergestellt“ werden)
- Verschlüsselung vor der Speicherung des Bildmaterials
- Echtzeitüberwachung ohne Speicherung, kurze Aufbewahrungsdauer usw.

Weitere Punkte im Leitfaden sind 3.3 Zweckbindung, 3.4 Transparenz, 3.5 Aufbewahrung und Löschung, 3.6 Weitergabe von Aufnahmen, 3.7 Rechte der betroffenen Personen, 3.8 Datensicherheit sowie 4.0 Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten der Projekte. Am Schluss des Leitfadens folgt unter Punkt 5.0 ein Musterreglement für Videoüberwachungen.

D. Erfahrungen in den Gemeinden

Das illegale Ablagern von Abfällen ist in Schlieren wie in vielen anderen Gemeinden ein Problem. Auch an einer Sitzung der Abfallbeauftragten des Kantons Zürich vom 24. Januar 2012, organisiert durch die Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), wurde diese Problematik mit den anwesenden Vertretern der Gemeinden thematisiert. Einzelne Gemeinden haben konkrete Erfahrungen mit der Videoüberwachung gemacht, wovon die Stadt Schlieren profitieren kann:

- Wädenswil hat bei zwei Standorten Kameras für die Überwachung aufgebaut. Zu Beginn hatte dies eine abschreckende Wirkung. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 20'000.00 für die Installation. Der Vertreter von Wädenswil machte darauf aufmerksam, dass die Sichtung und die Verzeigung sehr aufwändig seien. Für eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden müssen das Nummernschild sowie der Sachverhalt lückenlos nachweisbar sein. Es konnten einige Anzeigen anhand der Aufnahmen gemacht werden. Die Zeit und die Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es werden keine weiteren Kameras montiert.
- Winterthur informiert, dass die Anerkennung der Beweismittel für eine Verzeigung durch die Strafverfolgungsbehörde sehr schwierig ist.
- Opfikon - Glattburg: Das Verhältnis von Kosten zu Nutzen ist schlecht. In den weiteren Punkten stimmte der Vertreter von Opfikon der Stellungnahme von Wädenswil zu.
- Dübendorf: Die Videoüberwachung an Nebensammelstellen wurde wieder abgeschafft. Diejenige an der Hauptsammelstelle wurde belassen, da man durch diese einen Einbruch dokumentieren konnte. Diese Aufnahmen wurden an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.
- Zollikon: Vom August bis November 2011 wurde an einer Nebensammelstelle eine Videoüberwachung installiert, da dort öfters über das Wochenende illegal Abfall deponiert worden war. Die Videokamera wurde nach Rücksprache provisorisch am Gebäude installiert. Von dort durfte auch der Strom bezogen werden. Auf einem Hinweisschild bei der Sammelstelle stand, dass diese videoüberwacht wird. Die gesetzliche Grundlage ist in der Polizeiverordnung von Zollikon festgehalten. Die Kosten für die viermonatige Aktion beliefen sich auf Fr. 6'000.00. Darin enthalten waren die Installation der Kameras sowie eine Instruktion von ca. drei Stunden für die Polizeibeamten. Die Aufwendungen für die Sichtung des Filmmaterials, die Verzeigung, die Verhöre der Gemeindepolizei sowie die Entsorgung des Abfalls wurden in den Kosten nicht berücksichtigt. Ganz schwierig war, die illegalen Entsorger einem auf den Aufnahmen ersichtlichen Autokennzeichen zuzuordnen, damit die Adressen herausgefunden werden konnten. Für Nachtaufnahmen brauchte es eine sehr gute Kamera mit enorm hoher Auflösung. Die zuerst montierte Kamera taugte zu wenig und wurde schon bald durch eine bessere ersetzt. Einige Sünder wurden verzeigt, obwohl nicht gewährleistet war, dass die Filmaufnahmen einem Rekurs standgehalten hätten. In Zollikon geht man davon aus, dass dies eine einmalige Aktion war, obwohl die Abfallmenge dadurch zurückgegangen sei. Zukünftig würde man eine Beleuchtung mit Bewegungsmelder vorziehen. Doch diese Aktion stosse bei diversen Anwohnern auf Unmut.
- In Schlieren wurden an neuralgischen Stellen Informationstafeln mit der Aufschrift „Videoüberwachung“ aufgestellt, da diese Massnahme nicht unter das IDG fällt. In den ersten Tagen hat sich die illegale Entsorgung verbessert. Nach einiger Zeit wurden die Abfälle rund 20 Meter neben dieser Stelle entsorgt. Gute Erfahrungen an Nebensammelstellen wurden durch das Umrüsten auf Unterflursysteme erzielt.

E. Alternativen zu Videoüberwachung

- Bei den Nebensammelstellen für Glas und Weissblech haben sich übersichtliche, schöne Unterflursammelstellen bewährt, da diese keine „Verstecke“ bieten. Die illegale Entsorgung ging zurück.

- Einige Gemeinden haben die Nebensammelstellen mit einem gut einsehbaren Zaun umgeben. Der Zutritt erfolgt mittels einer solarbetriebenen Zeitschaltuhr. Diese Lösung stört das Stadtbild und kostet rund Fr. 16'000.00, hat sich jedoch bewährt.
- Bülach hat vor den Sammelstellen am Boden mit grossen leuchtfarbenen Buchstaben „Getrennte Abfallentsorgung. Keine Mülldeponie. Danke.“ geschrieben und damit Erfolge erzielt.

F. Schlussfolgerungen

- Der Stadtrat erarbeitet keine kommunale Verordnung zur Videoüberwachung, sondern wird im Einzelfall, als letztmögliche Lösung, sämtliche notwendigen Regelungen in den jeweiligen Beschluss einbauen.
- Dem kurzfristigen Rückgang illegal entsorgter Abfallmengen an einem klar definierten, neuralgischen Punkt durch eine Videoüberwachung stehen die Auflagen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie das schlechte Nutzen-Kostenverhältnis gegenüber.
- Keine der Gemeinden, welche Versuche mit einer Videoüberwachung machten, haben Erfahrungen bezüglich einem Rekurs gegen eine Verzeigung mittels Filmaufnahmen. Die Aufwendungen können erst nach Rechtskraft des Strafbefehls in Rechnung gestellt werden. Es können auch nur die effektiven und nicht überhöhten Kosten pro Fall verrechnet werden.
- Eine Überwachung kann nur an einem Ort mit einer Stromversorgung durchgeführt werden. Zusätzlich muss der Standort so gewählt werden, dass die Kameras nicht oder nur schwer beschädigt oder gestohlen werden können und keinen Einblick auf private Areale ermöglichen.
- Längerfristige Überwachungen können nur mittels Aufstockung der Stellenprozente innerhalb der Verwaltung vollzogen werden.

Aufgrund der vorstehenden Gesamtbetrachtung sieht der Stadtrat zurzeit davon ab, Videoüberwachung gegen Abfallsünder einzusetzen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Markus Hof über die wilde Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.